



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

An die
Personalabteilungen
der Kirchenämter,
Kirchenkreisämter und
kirchlichen Verwaltungsstellen

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-86 215
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Klus
Durchwahl 0511 1241-130
E-Mail Axel.Klus@evlka.de

Datum 8. Juli 2014
Aktenzeichen GenA 3200 R. 230 / 73

Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Auswirkungen auf die Dienstverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Sehr geehrte Damen und Herren

der Bundestag hat das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) beschlossen (BGBl. I S. 787). Das Gesetz ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Es sieht unter anderem Folgendes vor:

- A. die Einführung einer abschlagsfreie Rente mit Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 236b SGB VI; s. *Anhang*) sowie
- B. die Möglichkeit des Hinausschiebens der Beendigung des Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus (§ 41 SGB VI; s. *Anhang*)

Hierzu geben wir Ihnen die folgenden Hinweise.

A. Einführung der abschlagsfreien Rente mit Vollendung des 63. Lebensjahres

1. Auswirkungen auf Dienstverhältnisse nach der DienstVO i.V.m. dem TV-L

Langjährig Versicherten wird bei Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren bereits ab Vollendung des 63. Lebensjahres ein abschlagsfreier Rentenzugang ermöglicht. Das Zugangsalter, mit dem dieser abschlagsfreie Rentenzugang möglich ist, wird für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1953 geboren sind, schrittweise angehoben und steigt – parallel zur Anhebung des all-

gemeinen Renteneintrittsalters – auf das vollendete 65. Lebensjahr (§ 236b Abs. 2 SGB VI; s. *Anhang*). Ob die Voraussetzungen zu diesem Rentenbezug vorliegen, prüft der Rentenversicherungsträger.

Bei der abschlagsfreien Rente nach § 236b SGB VI handelt es sich nicht um eine Regelaltersrente. **Das Dienstverhältnis endet daher nicht automatisch**, § 33 Abs. 1 Buchst. a TV-L findet somit keine Anwendung. In diesen Fällen gelten die allgemeinen Regelungen zur Beendigung des Dienstverhältnisses (Auflösungsvertrag oder Kündigung).

Sollte bereits ein Termin für die Beendigung des Dienstverhältnisses vereinbart worden sein, ist dieser Termin auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Rente nach § 236b SGB VI weiterhin verbindlich. Eine Abänderung des vereinbarten Beendigungstermins kann nur einvernehmlich erfolgen. Es besteht für den Anstellungsträger keine rechtliche Verpflichtung, einem Auflösungsvertrag zuzustimmen. Auch eine bereits ausgesprochene Kündigung kann (z.B.: wenn bis zur Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren das Beschäftigungsverhältnis fortgesetzt werden soll) nicht einseitig zurück genommen werden. Auch hierfür bedarf es einer einvernehmlichen Vereinbarung.

Bei Gewährung der abschlagsfreien Rente mit 63 wird auch die Zusatzversorgung der Kirchlichen Versorgungskasse abschlagsfrei gewährt.

2. Auswirkungen auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem TV ATZ

Über die Auswirkungen einer abschlagsfreien Rente mit 63 auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse hat das Bundesministerium des Innern mit dem Bundesministerium der Finanzen Einvernehmen hergestellt. Hierzu geben wir Ihnen die Hinweise.

Für laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die bis zum 30. Juni 2014 vereinbart wurden, haben die gesetzlichen Änderungen folgende Auswirkungen:

a) Beendigung des Dienstverhältnisses durch Bezug der neuen Altersrente

Stellen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgrund der neuen Rechtslage einen Rentenantrag und beziehen die vorgezogene abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach § 236b SGB VI tatsächlich, endet das Arbeitsverhältnis nach § 9 Abs. 2 Buchst. b TV ATZ mit Beginn des Kalendermonats der Rentenzahlung.

Bei Altersteilzeit, die nach § 3 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ als Blockmodell vereinbart wurde, tritt mit der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ein Störfall ein, der nach § 9 Abs. 3 TV ATZ abzuwickeln ist.

b) Beendigung des Dienstverhältnisses bei Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente

Nach § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis automatisch mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine abschlagsfreie Rente wegen Alters in Anspruch nehmen kann. Bei diesem Beendigungstatbestand kommt es – im Gegensatz zur Beendigung unter Variante a) – allein auf die rechtliche Möglichkeit des Bezugs einer abschlagsfreien Rente an; ob ein Rentenantrag gestellt wird, ist unerheblich. Die Prüfung, ob die Tatbestandsvoraussetzung des § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ vorliegen, ist für den Anstellungsträger nicht ohne weiteres möglich, da ihm in der Regel nicht bekannt ist, ob die rentenrechtlichen Voraussetzungen des § 236b SGB VI im Einzelfall vorliegen.

Aus diesem Grund und auch zur Vermeidung von Störfällen haben wir keine Bedenken, laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2014 vereinbart wurden, im gegenseitigen Einvernehmen bis zum ursprünglich vereinbarten Endzeitpunkt fortzuführen; dies gilt unabhängig davon, ob die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Altersteilzeit im Teilzeit- oder Blockmodell vereinbart haben.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde eine neue Übergangsregelung für Förderfälle durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit aufgenommen (§ 15 h AltTZG; s. *Anhang*). Diese sieht vor, dass abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) der Anspruch des Arbeitgebers auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit auch dann bestehen bleibt, wenn die/der Beschäftigte trotz Bestehens des Anspruchs auf die neue abschlagsfreie Rente mit 63 das Altersteilzeitarbeitsverhältnis, das vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat, fortsetzt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 11. April 2014 – Az. IV C 5 - S 2333/14/10001 – mitgeteilt, dass bei Fortsetzung einer bestehenden Altersteilzeitvereinbarung auch unter der Voraussetzung, dass eine abschlagsfreie Rente mit 63 in Anspruch genommen werden kann, die Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers weiterhin als Beträge nach § 3 Nr. 28 Einkommenssteuergesetz steuerfrei sind. Für die tarifvertraglichen Aufstockungsleistungen sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge gilt diese Aussage ebenfalls.

B. Hinausschieben der Beendigung des Dienstverhältnisses über die Regelaltersgrenze (§ 41 SGB VI)

Den Dienstvertragsparteien ist mit § 41 Satz 3 SGB VI (s. *Anhang*) die Möglichkeit eröffnet worden, durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den tariflich geregelten Beendigungszeitpunkt durch Erreichen der Regelaltersgrenze – ggf. mehrfach – hinauszuschieben.

Bisher bestand nach § 33 Abs. 5 TV-L i.V.m. § 24 DienstVO die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze durch Abschluss eines neuen schriftlichen Dienstvertrages im Anschluss an das beendete Beschäftigungsverhältnis. Die neue gesetzliche Regelung schafft neben der weiterhin möglichen Neueinstellung nach dem TV-L (= Weiterbeschäftigung gem. § 33 Abs. 5 TV-L) die Möglichkeit, das Ende des Beschäftigungsverhältnisses (auch mehrmals) hinaus zu schieben.

Das bestehende Dienstverhältnis kann somit um einen von vornherein bestimmten Zeitraum verlängert werden. Diese Befristung bedarf keines sachlichen Grundes; die geltenden Arbeitsbedingungen (insbesondere § 34 TV-L i.V.m. § 25 DienstVO) behalten für diesen Zeitraum weiterhin Bestand. Erforderlich ist hierfür der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung während des noch laufenden Dienstverhältnisses, in der ein neuer Beendigungszeitpunkt festgelegt wird. Ein Anspruch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters auf Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht.

Nach der Neuregelung bleibt es unklar, ob das Arbeitsverhältnis nur in der bestehenden Form mit den jeweils geltenden Arbeitsbedingungen verlängert werden darf. Es ist nicht auszuschließen, dass die Arbeitsgerichte bei einer rechtlichen Überprüfung einen strengen Maßstab anlegen und die Befristung für unwirksam erklären, wenn mit der Verlängerungsvereinbarung auch andere Arbeitsbedingungen geändert werden, wie z.B. der Beschäftigungsumfang.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

(Klus)

Anhang

zum Schreiben des Landeskirchenamtes vom 3. Juli 2014

§ 41 SGB VI – Altersrente und Kündigungsschutz

¹Der Anspruch des Versicherten auf eine Rente wegen Alters ist nicht als ein Grund anzusehen, der die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz bedingen kann. ²Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der Arbeitnehmer vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen Alters beantragen kann, gilt dem Arbeitnehmer gegenüber als auf das Erreichen der Regelaltersgrenze abgeschlossen, es sei denn, dass die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt bestätigt worden ist. ³**Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.**

§ 236b SGB VI – Altersrente für besonders langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

§ 15h AltTZG – Übergangsregelung zum Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 2 erlischt der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen worden ist und die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Rente für besonders langjährig Versicherte nach § 236b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind.